

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 92 (2007)
Heft: 11

Artikel: Sterbehilfe : Sterben gehört zum Leben
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1089411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die unglaubliche Odyssee der Sterbehilfeorganisation Dignitas hat weltweit Schlagzeilen gemacht: Nachdem ihr eine Wohnung in Zürich nach acht Jahren gekündigt worden ist, zieht die Organisation von Gemeinde zu Gemeinde. Gegen 200 Personen werden von Dignitas jährlich bei der Selbsttötung begleitet, mehr als die Hälfte davon kamen aus Deutschland, wo die Sterbehilfe nicht erlaubt ist. Auf Druck der Bevölkerung haben reihenweise Gemeinden verfügt, dass diese Nutzung einer Wohnung einer Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz unterstehe, weil es eine Nutzungsänderung darstelle. Ist Sterben eine Nutzungsänderung in der Wohnzone?

Wohin gehört das Sterben?

In die Wohnzone? Ja, natürlich, gestorben wird bei uns doch – wenn nicht im Spital – zuhause. In einem Spital kann heute noch keine Sterbehilfe geleistet werden, obwohl das – gerade auch für Leute, die aus dem Ausland kommen – ideal wäre, weil die Leichentransporte nicht weiter auffallen würden. Dies ist in der Schweiz bisher aber nur sehr eingeschränkt möglich (siehe Kasten).

In die Gewerbezone? Das wäre nicht apriori absurd, obwohl Dignitas gerade ihre "gewerbsmässige" Tätigkeit bisweilen angelastet wird. Aber die entgeltliche Dienstleistung der Suizidbeihilfe ist kein "selbstsüchtiger Beweggrund" gemäss Art. 115 StGB. In Zürich lag die betreffende Wohnung in einer Zone mit gemischter Wohn- und Gewerbenutzung, wo auch gewisse Störungen in Kauf genommen werden müssen.

Sterbetourismus (k)ein Problem?

Die Schweiz ist ein Tourismusland: Menschen aus der ganzen Welt kommen zu uns für Ferien, zum Einkaufen von Dienstleistungen, auch von medizinischen. Auch die Tatsache, dass Suizidwillige vor allem aus Deutschland in die Schweiz reisen, weil sie in ihrem Land legal keine solche Dienstleistung erhalten können, ist nichts besonderes: Denken wir nur an das Bankgeheimnis... Es wäre deshalb

absolut abwegig, die Dienstleistung von Dignitas an Menschen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben oder keinen Schweizerpass, rechtlich einzuschränken. Dies hat auch die Ethik-Kommission 2005 in ihrem Bericht zur Suizidbeihilfe festgestellt. Auch der neueste Vorstoss von religiöser Seite in dieser Richtung dürfte scheitern.

Suizid ein Grundrecht

In einem wichtigen Urteil hat das Bundesgericht im Februar 2007 festgestellt: "Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln."

Diese europaweit erstmalige Feststellung des Grundrechtes auf Suizid wird, so hofft Dignitas, mithelfen, auch anderswo die Positionen aufzuweichen.

Baurecht versus Grundrecht?

Hier geht es also um ein Menschenrecht: Das Recht auf den selbstbestimmten Tod. Der Versuch, ein Grundrecht via Baurecht zu verhindern wird vor dem Gericht scheitern müssen.

Natürlich ergeben sich aus dieser Dienstleistung Immissionen für die Nachbarschaft. Aber, wer das in seiner Nähe duldet, erbringt für die Gemeinschaft den selben Dienst, wie jene, die in der Umgebung eines Spitals regelmässig durch Sirenen geweckt und täglich auf die Lebentsatze von Unfällen, Verbrechen und Krankheit aufmerksam gemacht wird. Derselbe Schaden, den gewisse Nachbarn da geltend machen wollen, ist übertrieben – diese Leute müssten sich jedenfalls die Frage gefallen lassen, wieviele Leichen sie sich allwöchentlich via Fernseh-Krimis zu Gemüte führen!

Staatliche Aufsicht?

Der Bundesrat hat es bisher abgelehnt, eine nationale Gesetzgebung zur Sterbehilfe zu erarbeiten, mit



Suizidbeihilfe in Pflegeeinrichtungen in der Schweiz

In der Regel müssen heute Sterbewillige das Spital verlassen, wenn sie eine Sterbehilfe beanspruchen wollen. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW empfahl zu Jahresbeginn den Spitätern, eigene Richtlinien zu erlassen. Alters- und Pflegeheime können frei über die Zulassung von Sterbehilfe entscheiden.

Kanton Genf/Kanton Waadt

Universitätsspital erlaubt seit 2006/2005 Sterbehilfeorganisationen ihre Tätigkeit im Spital, wenn eine Person nicht mehr transportfähig ist.

Kanton Zürich

Universitätsspital Zürich Interne Regelung vom März 2007 lehnt die Suizidbeihilfe in den eigenen Räumlichkeiten grundsätzlich ab.

Zürcher Stadtspitäler Verbot der Suizidbeihilfe.

Städtische Alters- und Pflegeheime lassen seit 2001 die Suizidbeihilfe zu. Das Heimpersonal darf sich daran aber in keiner Weise beteiligen.

der Begründung, das geltende Recht genüge, um allfällige Missbräuche zu bekämpfen. Tatsächlich ist auch im Falle des immer wieder in den Schlagzeilen stehenden Präsidenten von Dignitas, Ludwig A. Minelli, bisher noch kein Verstoss gegen geltendes Recht festgestellt worden.

Politik ist gefordert

Ein Grundrecht muss auch ausgeübt werden können, eine Lösung muss her. Die FDP will im Kanton Zürich offenbar einen runden Tisch anregen, damit eine Lösung gefunden werden kann, die den Betroffenen Suizidwilligen ein Sterben in einem würdevollen Rahmen ermöglicht wird. Vertreter von Politik, Kirche und Medizin sollen dabei sein. Die Kirchen? Warum nicht auch die Freidenker? Wir bleiben dran.

Reta Caspar